

Ferienreglement BCW-S

1. Ziel und Zweck

Das vorliegende Reglement konkretisiert die im Securitas-GAV enthaltenen Grundsätze in Bezug auf die Ferienregelung.

2. Ferienanspruch

Das Personal hat Anspruch auf folgende bezahlte Ferien:

20 Arbeitstage (4 Wochen)	Ab 1. Dienstjahr
25 Arbeitstage (5 Wochen)	Ab 5. Dienstjahr (Eintritt vor 01.07.2011) für 45-Jährige (geb. vor 01.07.1970)
	Ab 10. Dienstjahr (Eintritt vor 01.07.2006) für 40-Jährige (geb. vor 01.07.1975)
	Ab 15. Dienstjahr (Eintritt vor 01.07.2001)
	Bis zum vollendeten 20. Altersjahr (Art. 329a OR)
30 Arbeitstage (6 Wochen)	Ab 10. Dienstjahr (Eintritt vor 01.07.2006) für 60-Jährige (geb. vor 01.07.1955)

- 60-Jährige und Ältere können außerdem auf eigenen Wunsch und ohne Einbusse auf den versicherten Lohn der Pensionskasse und Krankentaggeldversicherung gegen eine Lohnkürzung von 2% pro Monat eine zusätzliche Ferienwoche beanspruchen.
- Die für die Ferien massgebenden Dienstjahre bzw. Altersjahre richten sich nach dem Kalenderjahr. Bei Arbeitsaufnahme vor dem 1. Juli wird das Eintrittsjahr als erstes Dienstjahr, bzw. bei Geburtstag vor dem 1. Juli das Altersjahr angerechnet.
- Im Eintritts- und Austrittsjahr werden die Ferien anteilsweise gewährt oder verrechnet. Der anteilsweise Ferienanspruch (bei einem Beschäftigungsgrad von 100%) beträgt:
 - bei einer Feriendauer von 20 Arbeitstagen: 29,0 Min. pro Tag
 - bei einer Feriendauer von 25 Arbeitstagen: 36,2 Min. pro Tag
 - bei einer Feriendauer von 30 Arbeitstagen: 43,5 Min. pro TagZuviel bezogene Ferien werden im Fall eines Austritts verrechnet.
- Bei Arbeitsverhinderung (Krankheit, Unfall, ausserdienstlicher Militär- und Zivilschutzdienst) von insgesamt mehr als 90 Tagen im Laufe von 360 Tagen oder entsprechend weniger Tagen während einer kürzeren Anstellungsdauer werden die Ferien für je 30 Tage um einen Neuntel gekürzt (also 91–120 Tage um $\frac{1}{9}$, 121–150 Tage um $\frac{2}{9}$ usw.). Ab dem 361. Tag werden die Ferien pro 30 Tage um einen Zwölftel gekürzt (also 361–390 Tage um $\frac{1}{12}$, 391–420 Tage um $\frac{2}{12}$ usw.).

3. Bezug der Ferien

Die Ferien müssen grundsätzlich in dem Kalenderjahr bezogen werden, für das sie gewährt werden. Ferien, die ausnahmsweise nicht bezogen werden können, werden auf das folgende Jahr übertragen.

4. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglich vorgängig erlassenen Weisungen und Reglemente.